



# AMTSBLATT

**FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

Nr. 19 vom 12.04.2021

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 12.04.2021 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf</b>	
<b>Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf zur Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 200 Infizierten pro 100.000 Einwohner in den letzten 3 Tagen</b>	<b>2</b>
<b>Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Schwarzach b. Nabburg und Stulln (Lkr. Schwandorf) für das Jahr 2021</b>	<b>3</b>

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 12.04.2021**

### **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf**

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf zur Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 200 Infizierten pro 100.000 Einwohner in den letzten 3 Tagen**

Öffentlich bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Internet (<https://corona.landkreis-schwandorf.de>), in Rundfunk und Presse am 12.04.2021

Das Landratsamt Schwandorf gibt gemäß § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 (12. BayIfSMV; BayMBl. 2021, Nr. 171), geändert durch Verordnung vom 25.03.2021 (BayMBl. 2021, Nr. 224) und durch Verordnung vom 09.04.2021 (BayMBl. 2021, Nr. 261), und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) Folgendes bekannt:

Die 7-Tages-Inzidenz von 200 mit dem Coronavirus Infizierten pro 100.000 Einwohner im Landkreis Schwandorf wurde seit heute, 0.00 Uhr, an drei aufeinander folgenden Tagen (09.04. – 11.04.2021) unterschritten.

Als Folge dieser Bekanntmachung ist ab dem Tag der Bekanntmachung die Öffnung von sämtlichen Ladengeschäften unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 3 der 12. BayIfSMV (click&meet) zulässig. Die sonstigen Geschäfte im Landkreis Schwandorf, welche nicht bereits § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV unterliegen (bedarfsnotwendige Ladengeschäfte), dürfen daher unter Einhaltung folgender Voraussetzungen öffnen:

- Vorherige Terminvereinbarung durch die Kunden
- Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zwischen den Kunden
- Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher als ein Kunde je 40 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche
- Ausarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts
- Erhebung der Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV
- Vorlage eines negativen Testergebnisses durch die Kunden (höchstens 48 Stunden alter PCR-Test bzw. höchstens 24 Stunden alter POC-Antigentest oder Selbsttest)

Da der Landkreis Schwandorf bereits seit der gesamten letzten Woche eine stetige bzw. gleichbleibende 7-Tages-Inzidenz von unter 200 aufweist und eine Bekanntmachung der Unterschreitung der 200er-Grenze aufgrund fehlender rechtlicher Grundlage nicht früher möglich war, tritt die Wirkung dieser Bekanntmachung mit dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe ein. Die Geschäfte dürfen daher zum 12.04.2021 öffnen.

Sobald die 7-Tages-Inzidenz von 200 Infizierten pro 100.000 Einwohner im Landkreis Schwandorf erneut an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird, wird dies entsprechend im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf bekannt gegeben. Als Folge daraus dürfen die entsprechenden Geschäfte nach § 3 der 11. BayIfSMV ab dem Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, nicht mehr öffnen.

Ebeling  
Landrat

# Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Schwarzach b. Nabburg und Stulln (Lkr. Schwandorf) für das Jahr 2021

## I.

Auf Grund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung vom 10. Dezember 1998 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Schwarzach b. Nabburg und Stulln in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 bekannt gemacht wird:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	270.150 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.000 €

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage), wird auf 270.150,00 € (Umlagesoll) festgesetzt. Entsprechend der Regelung des § 18 der Verbandssatzung entfallen davon auf die Gemeinden Schwarzach b. Nabburg 120.216,75 € (44,5%) und auf die Gemeinde Stulln 149.933,25 € (55,5%).

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 45.000 € festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 30. März 2021, Az.: 2.1-941-2021, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

## III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld im Rathaus Schwarzenfeld, Viktor-Koch-Straße 4, Zimmer 204, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf. Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und die weiteren Anlagen werden bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsicht bereitgehalten.

Schwarzenfeld, 09.04.2021  
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der  
Gemeinden Schwarzach b. Nabburg und Stulln  
Hans Prechtl  
Verbandsvorsitzender  
Erster Bürgermeister